

Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 29.4.1991 (Abl. Anhalt 1991 Bd. 2, S. 2; Abl. EKD 1992 S. 7).

§ 1. Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 zu.

§ 2. ¹Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, wenn die Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 vorliegt. ²Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Landeskirchenrat bekanntgegeben.